



Reglement über die

Vorbereitung und Durchführung von Lagern

1. Allgemeines

Dieses Reglement enthält die Mindestanforderungen an Lager ab 3 Tagen. Insbesondere befasst es sich mit den Anforderungen an die Leitenden, der Betreuung und Bewilligung des Lagers und der Verantwortung der einzelnen Beteiligten. Es richtet sich an die Lagerleiter/innen, Abteilungsleiter/innen und an Betreuer/innen.

Die Kantonalverbände können für ihre Abteilungen zusätzliche Anforderungen aufstellen, sofern sie nicht mit diesem Reglement im Widerspruch stehen.

2. Anforderungen an das Lager

2a) Allgemeines

Lagerort, Art des Lagers (Hauslager, Zeltlager, Wanderlager) und Aktivitäten im Lager richten sich nach den persönlichen Voraussetzungen der Lagerteilnehmenden, der Jahreszeit sowie dem Alter und Ausbildungsstand der Lagerleitung.

Von den Teilnehmenden unter 18 Jahren ist für das Lager eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Anmeldung zu verlangen.

Bei allen Lagern, insbesondere auch bei Wanderlagern, Hikes etc. muss eine Kontaktadresse bekannt sein, über welche die Angehörigen im Notfall mit den Lagerteilnehmenden Verbindung aufnehmen können. Die Lager der Wolfs-, Pfadi-, Pio- und Roverstufe sind durch den/die AL und den/die Coach zu betreuen und zu bewilligen.¹

2b) Stufenspezifische Anforderungen

Das ganze Lager sowie die einzelnen Lageraktivitäten müssen den Anforderungen der Grundlagen und des Pfadiprofils der entsprechenden Stufe entsprechen.

Die Biberstufe führt keine Lager durch.

Lager der Wolfsstufe werden in der Regel in Häusern durchgeführt. Aktivitäten ohne die Anwesenheit von Leiter/innen dürfen nicht stattfinden. Das Lagergebiet muss gut rekognosziert werden. In der unmittelbaren

¹ Die Biberstufe führt gemäss Stufenprofil keine Lager durch.

Nähe des Lagerortes dürfen keine gefährlichen Geländestellen vorhanden sein.

Lager der Pfadistufe finden unter Leitung der Pfadileiter/innen und grösstenteils gemeinsam statt. Einzelne Aktivitäten können im Fähnli durchgeführt werden. Dabei muss die ständige Anwesenheit des Leitpfadis garantiert sein. Die Aktivitäten der Fähnli müssen vorgängig zwischen Leitpfadi und Lagerleitung besprochen werden, und der Bewilligungsinstanz (AL/Coach) vorliegen. Die Lagerleitung muss immer über den Aufenthaltsort der Fähnli Bescheid wissen.

Lager der Piostufe finden unter Leitung der Pioleiter/innen statt. Einzelne Aktivitäten können in kleineren Gruppen oder alleine durchgeführt werden. Die Lagerleitung muss immer über den Aufenthaltsort der einzelnen Teilnehmenden Bescheid wissen.

Lager der Roverstufe finden in Gruppen oder teilweise einzeln, mit oder ohne Leitung statt.

Der/die verantwortliche Leiter/in eines PTA-Lagers muss mindestens 20 Jahre alt sein.

Bei stufenübergreifenden Lagern soll das Programm zum Grossteil in den jeweiligen Stufen stattfinden.

2c) Jugend+Sport

Für Lager, die unter J+S angemeldet sind, gelten die allgemeinen und die sportfachspezifischen Bestimmungen von J+S, insbesondere bezüglich Leiteranerkennung, Programmgestaltung und Sicherheit. Es wird unterschieden, ob ein Lager unter "J+S Kids" oder "J+S Teens" angemeldet wird.

2d) Gemischte Lager

Lager, an welchen sowohl Knaben als auch Mädchen teilnehmen, sind nur unter einer Lagerleitung, welche aus Frauen und Männern besteht, gestattet.

2e) Lager im Ausland

Für Lager im Ausland sind zusätzliche Empfehlungen der Kommission für Internationales zu beachten. Entsprechende Informationen sind in einem speziellen Merkblatt zusammengefasst, das bei der Geschäftsstelle der PBS erhältlich ist. Ein Auslandlager muss zwei Monate im Voraus gemeldet werden.

2f) Versicherungen

Lagerteilnehmende, Lagerleitung und Hilfspersonen müssen gegen Unfall und Haftpflicht versichert sein. Falls nötig, sind für nicht versicherte Personen Zusatzversicherungen abzuschliessen. Den Teilnehmenden und deren Eltern ist der Umfang der Versicherung mit den Lagerinformationen mitzuteilen.

Für das Lagermaterial kann über die PBS eine Einbruch-, Feuer-, Elementarereignis-, Sturm- und Wasserschadenversicherung («Lagermaterialversicherung») abgeschlossen werden.

Im Lager sind Motorfahrzeuge nur mit grösstmöglicher Zurückhaltung für unerlässliche Transporte einzusetzen. Die zur Führung des Fahrzeugs im Lager berechtigten Personen sind im Voraus festzulegen. Für die damit zusammenhängenden, besonderen Haftungsrisiken sind nach Möglichkeit Zusatzversicherungen abzuschliessen.

3. Lagerleitung

3a) Anforderungen an die Lagerleitung

Zur selbständigen Leitung eines Lagers ist berechtigt, wer die persönlichen Voraussetzungen mitbringt, mindestens 18 Jahre alt ist und den Aufbaukurs erfolgreich besucht hat. Über Ausnahmen bezüglich Ausbildung entscheiden AL und Coach.

Die Lagerleitung wird vom Lagerleiter/der Lagerleiterin koordiniert. Die Verantwortlichkeiten innerhalb der Lagerleitung sind klar abzugrenzen und zu unterscheiden. Die Zahl der Leiter/innen und Hilfspersonen richtet sich nach der Zahl der Teilnehmenden, den vorgesehenen Aktivitäten und den Anforderungen der Stufe.

3b) Verantwortung des Lagerleiters/der Lagerleiterin

Der/die Lagerleiter/in ist für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Lagers sowie für das Wohl der ihm/ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Er/sie ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich, kann diese aber auch an geeignete Mitleiter/innen delegieren:

- die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der üblichen Vorsichtsmassnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Gefahren des Lagergebietes und der Lageraktivitäten;
- eine bezüglich der Jahreszeit, Wetterverhältnissen und der vorgesehenen Aktivitäten zweckmässige Ausrüstung der Lagerteilnehmenden;
- die ausgewogene Verpflegung und Versorgung mit Trinkwasser sowie die umweltgerechte Abfallentsorgung;
- die allgemeine Hygiene, die sanitären Einrichtungen, die Lagerapotheke, die Erste Hilfe und die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung;

- die geeigneten Massnahmen zur Verhütung von Bränden, Land-, Sach- und Personenschäden;
- die Verwaltung der Lagerfinanzen.

Der/die Lagerleiter/in sorgt insbesondere auch für die sorgfältige Auswahl, Beauftragung und Betreuung der Mitleiter/innen und Hilfspersonen. Diese sind entsprechend den ihnen übertragenen Aufgaben und Kompetenzen für das Lager mitverantwortlich.

Der/die Lagerleiter/in reicht rechtzeitig vor dem Lager dem/der AL und dem/der Coach das Programm zur Beurteilung und Bewilligung ein. Hierbei sind die Fristen und Bestimmungen des Leitfadens zur Lageradministration verbindlich.

4. Betreuung des Lagers

4a) Allgemeines

Die Betreuung soll eine möglichst optimale Planung, Durchführung und Auswertung des Lagers gewährleisten und den persönlichen Fortschritt der Lagerleitung fördern.

Die Betreuung des Lagers findet durch den/die AL und den/die Coach gemeinsam statt. Diese beiden sprechen sich vorgängig über ihre Aufgabenteilung ab, wobei die unten genannten Verantwortungen nicht verändert werden können.

Falls weitere Personen (z.B. Präses) Betreuungsarbeit leisten möchten oder müssen, ist auch diese Aufgabenteilung mit dem/der AL und dem/der Coach abzusprechen.

Eine besondere Pflicht zur sorgfältigen Betreuung besteht dann, wenn Ausnahmen zu den in diesem Reglement festgelegten Anforderungen an den/die Lagerleiter/in erforderlich sind.

4b) Verantwortung des/der AL

Der/die AL ist im Rahmen seiner/ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht für das Lager mitverantwortlich. Der/die AL trägt insbesondere die Verantwortung für die Auswahl des/der Lagerleiters/in.

4c) Verantwortung des Coachs

Der/die Coach ist im Rahmen seiner/ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht für das Lager mitverantwortlich. Insbesondere ist er/sie verantwortlich für:

- die Stufengerechtigkeit des Lagerprogramms
- die Einhaltung der Bestimmungen von J+S
- die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sowie Zweckmässigkeit und Vollständigkeit des Sicherheitskonzeptes

Wenn im Lager Sicherheitsaktivitäten im Sinne von J+S (Bergtrekking, Wasser- und Winteraktivitäten) durchgeführt werden, entscheidet der/die Coach, ob er/sie selbst über ausreichendes Fachwissen zur Betreuung der Sicherheitsaktivitäten verfügt. Falls nicht, zieht er/sie für die Beurteilung und Bewilligung der

entsprechenden Sicherheitsaktivität eine fachkundige Drittperson hinzu.

5. Meldung und Bewilligung des Lagers

Der/die Lagerleiter/in meldet alle Lager ab einer Dauer von 3 Tagen mindestens 6 Wochen vor Lagerbeginn mit dem Formular Lagermeldung PBS dem/der AL und dem/der Coach. Der/die Coach sendet zwei Kopien der Lagermeldung an die Geschäftsstelle der PBS und eine an den eigenen Kantonalverband. Die Geschäftsstelle der PBS behält ein Exemplar der Anmeldung und leitet ein weiteres an den Kantonalverband weiter, auf dessen Gebiet das Lager stattfindet. Auf Grund des mindestens 3 Wochen vor Lagerbeginn dem/der AL und dem/der Coach eingereichten Lagerdossiers und einer Besprechung mit dem/der Lagerleiter/in, entscheiden der/die AL und der/die Coach, ob das Lager bewilligt werden kann. Das Lager kann auch mit Auflagen bewilligt werden, wobei dann vor Lagerbeginn sicherzustellen ist, dass die Lagerleitung die Auflagen erfüllt hat. Wird das Lager bewilligt, unterschreiben der/die AL und der/die Coach die Lagerbewilligung. Der/die Lagerleiter/in bezeugt mit sei-

ner/ihrer Unterschrift, dass er/sie die Bewilligung und insbesondere allfällige Auflagen zur Kenntnis genommen hat.

Falls im Lager Sicherheitsaktivitäten stattfinden, die der/die Coach nicht selber beurteilt und bewilligt, bestätigt er/sie durch seine Unterschrift, dass die von ihm/ihr hinzugezogene Drittperson die Sicherheitsaktivitäten bewilligt hat. Der/die Coach sendet die Lagerbewilligung als Kopie je an den/die Lagerleiter/in und den/die AL.

Falls das Lager nicht bewilligt wird, sendet der/die Coach zusätzlich eine Kopie an den eigenen Kantonalverband.

Die Bestimmungen zu Meldung und Bewilligung des Lagers gelten auch für Lager, die nicht unter J+S durchgeführt werden.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Bundeskonferenz am 14. November 2010 verabschiedet und ersetzt das „Reglement die Vorbereitung und Durchführung von Lagern“ vom 16./17.03.1996 (PBS-Referenz-Nr.: 2085.01). Es tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.